

Luzern, 27. Mai 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 351

Nummer: A 351
Protokoll-Nr.: 596
Eröffnet: 27.01.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Zbinden Samuel und Mit. über die Einhaltung von Menschenrechten bei Ausschaffungen

Zu Frage 1: Über welche Instrumente verfügt der Kanton Luzern, um die Einhaltung der Menschenrechte in der Abschiebehaft und während des Ausschaffungsprozesses sicherzustellen? Welche Kontroll- oder Überprüfungsmechanismen gibt es, damit die Einhaltung der Menschenrechte stets gewährleistet ist?

Es gibt zwei Gruppen von Personen, die von einer Ausschaffungshaft betroffen sein können: Personen aus dem Asylbereich (abgewiesenes Asylgesuch oder Dublinentscheid) und solche aus dem Bereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR [142.20](#)). Unter die zweite Kategorie fallen etwa Personen mit einem Landesverweis oder Kriminaltouristinnen und -touristen.

Bei beiden Personengruppen hat der Kanton Luzern das geltende Recht umzusetzen und Ausschaffungen zu vollziehen.

Zuerst wird versucht, die Personen zu einer freiwilligen Rückreise zu motivieren. Bei Personen aus dem Asylbereich werden bereits im Asylverfahren Rückkehrberatungsgespräche durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) und nach erfolgter Kantonszuweisung durch das Amt für Migration des Kantons Luzern (Amigra) durchgeführt. Bei Personen aus dem AIG finden solche Gespräch ausschliesslich beim Amigra statt. Bei sämtlichen Personen wird versucht, diese zu einer freiwilligen Rückkehr zu bewegen, damit allfällige Zwangsmassnahmen vermieden werden können. Zwangsmassnahmen kommen dann zum Zug, wenn es um die Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs geht, sowie um die Verhinderung von Delinquenz von illegal anwesenden Ausländern und von Asylsuchenden. Dazu gehören die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft sowie Ein- und Ausgrenzungen.

Die Schweiz verfügt über eine Vielzahl von Instrumenten und Mechanismen, um die Menschenrechte in der Ausschaffungshaft und während des Ausschaffungsprozesses zu wahren. Es sind dies einerseits nationale und internationale Gesetze sowie Konventionen, welche die Schweiz ratifiziert hat. Anderseits kontrollieren Institutionen wie die Schweizerische Menschenrechtsinstitution ([SMRI](#)) und die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter ([NKVF](#)) regelmässig die Menschrechtssituation, Haftbedingungen und sprechen Empfehlungen aus. Personen, die sich in Abschiebehaft befinden, können gegen die Haftbedingungen

oder die Entscheidung zur Abschiebung Beschwerde einlegen. Dies kann vor kantonalen Gerichten oder vor Bundesgericht erfolgen.

Diese gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen gewährleisten den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen während des gesamten Verfahrens und stellen eine unabhängige Überprüfung sicher.

Zu Frage 2: Menschenrechtsorganisationen kritisieren die Kantone immer wieder für unwürdige Bedingungen während des Ausschaffungsprozesses. Wie sieht die Situation hierzu in Luzern aus? Wie viele Beschwerden wurden dazu in den letzten Jahren am Zwangsmassnahmen-, Kantons- und Bundesgericht eingereicht? Wie viele Beschwerden wurden gutgeheissen, und welche betreffen explizit die Ausschaffungshaft?

Gemäss Art. 80 Abs. 2 AIG muss die Rechtmässigkeit und Angemessenheit einer Ausschaffungshaft zwingend innert 96 Stunden durch eine richterliche Behörde in einer mündlichen Verhandlung überprüft werden. Im Kanton Luzern wird diese Überprüfung durch das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) vorgenommen (§4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer; [SRL Nr. 7](#)). Gegen den Entscheid dieses Gerichts steht den Betroffenen der Rechtsweg ans Kantonsgericht und ans Bundesgericht offen. Folgende Entscheide sind in den letzten Jahren ergangen (in Klammern teilweise Gutheissungen der Beschwerden):

	Zwangsmassnahmen-gericht		Kantonsgericht		Bundesgericht	
	Anzahl Entscheide	Gutheis-sungen	Anzahl Entscheide	Gutheis-sungen	Anzahl Entscheide	Gutheis-sungen
2024	72	5 (1)	5	1	0	0
2023	62	4 (4)	7	2	1	0
2022	49	4	5	1	1	0
2021	41	1 (1)	4	0	0	0

Zu Frage 3: Eine Herausforderung im Ausschaffungsprozess ist, dass viele Betroffene zu wenig Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, insbesondere über ihre Rechte in Haft. Wie stellt die Regierung diesen Zugang zum Recht für alle Menschen sicher, bzw. wie kommt die Regierung ihrer Informationspflicht im Ausschaffungsprozess nach?

Bei der Eröffnung einer Administrativhaft wird den Betroffenen die vollständige Verfügung inklusive der Rechtsmittelbelehrung, die von einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher übersetzt wird, eröffnet.

Das [Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft \(ZAA\)](#) setzt für den Kanton Luzern die Administrativhaft um. Das ZAA stellt 130 rechtskonforme Haftplätze für ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen zur Verfügung, die gender-, vulnerablen- und persönlichkeitspezifische Bedürfnisse berücksichtigen. Das ZAA hat seit Juli 2024 Smart Prisons Zürich (SMAZH) installiert, wodurch die eingewiesenen Personen die Möglichkeit haben, einen Laptop zu mieten. Das System bietet aktuell einen eingeschränkten Internetzugang, inklusive Möglichkeit zur

Videotelefonie, ein Intranet mit wichtigen Informationen zum Aufenthalt im ZAA, ein Übersetzungstool sowie ausgewählte Offline-Inhalte.

Zudem liegen einschlägige Informationen zur Ausschaffungshaft auf. Die Insassen werden beim Eintrittsgespräch auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtsberatung durch diverse Anbieter (wie beispielsweise [Asylex](#)) aufmerksam gemacht und es liegen entsprechende Broschüren auf.

Zu Frage 4: Auch Familien mit Kindern sind von Ausschaffungen betroffen. Für die Kinder bedeutet dies oft eine Entwurzelung und eine Wegweisung in ein Land, das sie kaum kennen. Zudem werden damit Kinderrechte verletzt, wenn Familien in Länder ausgeschafft werden, in denen die Situation prekär ist. Wie stellt die Regierung sicher, dass Familien mit Kindern nur an Orte ausgeschafft werden, wo die Kinderrechte eingehalten werden?

Für das Asylverfahren ist der Bund zuständig. Es sind dies das SEM und im Rahmen des Beschwerdeverfahrens auch das Bundesverwaltungsgericht, die prüfen, ob die Rückführung ins Heimatland oder in ein Dublin-Land möglich und zumutbar sind. Beide Instanzen machen die entsprechenden Abklärungen. Dabei sind die internationalen Normen einzuhalten. Als Vollzugsorgan ist das Amigra an die Entscheide der Bundesbehörden gebunden.

Aus dem AIG-Bereich werden Rückführungen vor allem in EU- und EFTA-Länder vollzogen. Die Rückführungen werden in den allermeisten Fällen von einem Gericht überprüft oder stammen als Landesverweisungen direkt von einem Gericht. Nur bei den illegal Anwesenden erfolgt ausschliesslich eine Wegweisung. Hier handelt es sich aber praktisch immer um EU-Angehörige. Wenn nicht, werden diese Rückführungen durch das Amigra, in Rücksprache mit dem SEM und nach vertiefter Klärung der Zumutbarkeit organisiert und vollzogen.

Zu Frage 5: Die UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) verpflichtet die Staaten dazu, das Kindeswohl in allen Entscheiden vorrangig zu berücksichtigen. Gerade für Kinder sind Ausschaffungen oftmals traumatisch, die Präsenz der Polizei, allenfalls Fesselungen ihrer Eltern. Wie stellt die Regierung die Einhaltung der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) bei Ausschaffungsentcheidungen und während der Ausschaffung sicher?

Die Rückführung wird vom Kanton zusammen mit dem SEM organisiert (vgl. dazu auch Antwort auf Frage 4). Umgesetzt wird die zwangsweise Rückführung, von Polizistinnen und Polizisten der Luzerner Polizei (LuPol), die für diese Aufgabe speziell geschult wurden. Sie wenden Zwangsmittel (beispielsweise die Fesselung) nur dann an, wenn Gefahr für die Personen selber oder für das Umfeld besteht. Die Zwangsmittel werden vor allem bei Familien sehr zurückhaltend angewendet. Solche Rückführungen werden auf der Basis von Stichproben von der NKVF begleitet. Die Kommission berichtet jährlich über die Feststellungen und gibt dabei Empfehlungen ab.

Zu Frage 6: Die Erfahrung zeigt, dass Menschen nach der Ausschaffung – gerade im Dublin-Verfahren – in den entsprechenden Ländern oft nicht in Obhut genommen, sondern einfach am Flughafen stehen gelassen werden. Wie stellt das Amt für Migration sicher, dass insbesondere vulnerable Personen vor Ort begleitet werden und ihnen das Recht ermöglicht wird,

vor Ort ein Asylverfahren zu eröffnen? Wo können die gemachten Erfahrungen der Menschen platziert werden? Welche Meldestelle ist dafür zuständig?

Wie in den Antworten zu den Fragen 4 und 5 erwähnt, prüfen das SEM und das Bundesverwaltungsgericht die Situation in den Dublin-Ländern. Dafür steht das SEM beispielsweise im regelmässigen Austausch mit den Dublin-Staaten.

In der Regel werden die rückgeführten Personen an die lokalen Behörden übergeben. Verweigert das Aufnahmeland aber die Rückführung kann diese nicht geplant und vollzogen werden.

Zu Frage 7: Die Schweiz führt seit jüngstem wieder Ausschaffungen nach Griechenland durch. Dies, obwohl der Europäische Gerichtshof feststellte, dass das Land die Grundrechte von Asylsuchenden verletzte. Wie stellt der Kanton Luzern sicher, dass im Rahmen der Dublin-Verordnung keine Ausschaffung in Länder stattfinden, wo systematisch Menschenrechtsverletzungen gegen Geflüchtete dokumentiert wurden?

Als Konsequenz der Überprüfung durch das SEM und das Bundesverwaltungsgericht werden derzeit keine Asylsuchende nach Griechenland ausgeschafft. Sämtliche Rückführungen nach Griechenland finden entsprechend dem Rückübernahmeabkommen statt. Dies betrifft aber Personen mit einem geregelten Aufenthalt in Griechenland – und nicht Asylsuchende.